

Urschrift 6.01.02

GEMEINDE WESENDORF



"WESENDORF-SÜD"
1. TEILBEREICH
BEBAUUNGSPLAN

PLANZEICHENERKLÄRUNG


ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  GEWERBEGEBIETE
-  INDUSTRIEGEBIETE




MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
-  (1.2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
-  6.0 BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

-  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
-  BAUGRENZE

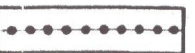


VERKEHRSFLÄCHEN

-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  SICHTDREIECK (s. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFF. 2)

GRÜNFLÄCHEN

-  ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(s. TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFF. 3)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANS
-  ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:
ZULÄSSIG SIND NUR EINFRIEDUNGEN, TEPPICHKLOPFSTANGEN, PERGOLEN, MÜLLBOXEN.
2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
 - A) NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE
 - B) EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HÖHE ÜBER STRASSENKRONE.
3. FÜR DIE FLÄCHEN MIT DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNG "ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT GEM. § 9 (1) NR. 25 BBAUG FOLGENDES PFLANZGEBOT:

JE 10 QM BEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND ANZUPFLANZEN:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| - 1 BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE | - 8 STRAUCHARTIGE GEHÖLZE WIE: |
| EBERESCHE | PFAFFENHÜTCHEN |
| EICHE | BESENGINSTER |
| BIRKE | HOLUNDER |
| VOGELKIRSCH | SCHLEHE |
| ZITTERPAPPEL | HARTRIEGEL |
| ESCHE | HASEL |
| FELDAHORN | OHRWEIDE |
| HAINBUCH | SALWEIDE |
| | HUNDSROSE |

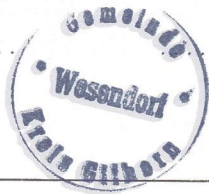
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. AUF DER GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN DER BAUM- SOWIE STRAUCHARTIGEN GEHÖLZE ZU PFLANZEN.

(IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN S. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZIFFER 2B)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Wesendorf
Diesner
(Ratsvorsitzender)

den 11. März 1982



Welling
(~~Stadt~~-/Gemeindedirektor)

stellv. Bürgermeister

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.7.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 3.8.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesendorf, den 11.03.1982
Welling
Stadt-/Gemeindedirektor



Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 11.12.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf, den 11.03.1982
Welling
Stadt-/Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.5.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 1.1.1982



[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Gifhorn (AZ.: 6170-02/90/96qu) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Gifhorn, den 07.10.1982



Genehmigungsbehörde:
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Bütke
Unterschrift
(Bütke)
Bauleitender

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 19161
3300 Braunschweig

[Handwritten Signature]
Braunschweig, den *15.2.82*

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am *war nicht erforderlich* beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

....., den
.....
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am *30.7.1981* dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am *7.8.1981* ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom *18.8.1981* bis *18.9.1981* gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wesendorf den *11.03.1982*
Welling
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am *30.11.1982* im Amtsblatt Nr. *191/1982* für den Landkreis *Gifhorn* bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am *01.12.1982* rechtsverbindlich geworden.

Wesendorf den *01.10.2001*
Musku (Penshorn)
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wesendorf den *11.03.1982*
Welling
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf den *01.10.2001*
Musku (Penshorn)
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf den *01.10.2001*
Musku
Penshorn
.....
Stadt/Gemeindedirektor

